

Es kommt also nur darauf an, ob der Fürst Bücker beweisen kann, „daß eine Virilstimme auf den Provinziallandtagen zu seinen alten wohlerworbenen Rechten als Standesherr von Muskau gehörte,“ und wenn dies der Fall sein sollte, würde es dann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß er damals, als die Oberlausitz in provinzialständischer Beziehung mit Schlessien vereinbart wurde, mit Gewißheit erwarten durfte, daß ihm ebenfalls bei der neuen Verfassung sein altes Recht einer Virilstimme wiedergegeben, oder eigentlich bewahrt werden würde.

Es muß aber hier zur Verständigung über die besonderen rechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Muskau in der Oberlausitz eine kurze Darstellung vorangeschickt werden, welche nothwendig erscheint, da gerade das oberlausitzische Provinzialrecht sich von dem schlessischen und dem der übrigen Provinzen so wesentlich, namentlich auch hinsichtlich der staatsrechtlichen Gegenstände, unterscheidet.

§ 4.

Die jetzige Standesherrschaft Muskau im Markgrathum Oberlausitz war ein Burgwardiat, d. h. eine königliche Burg mit einem Burggrafen oder Kastellane, unter dessen Schutz und Verwaltung ein gewisser Distrikt stand. Anfänglich war das Lehen eines Burgwardiats nur persönlich, wie eine Beamtung (Amtslehen), später wurde es erblich, die Rechte des Amtes wurden zu Vorrechten der Person des Besitzers der Burg und ihres Distriktes. Ganz auf gleiche Weise sind im südlichen Deutschland aus den Gaugraffschaften endlich Standesherrschaften und Fürstenthümer geworden. Zuweilen verschmolz die Burg mit der Stadt und die Beste ward zur Wohnung des Stadtvogtes oder Burgvogtes, der so lange, bis die größeren Städte einen Bürgerstand mit eigener Municipalität entwickelten, Herr, d. h. Beschirmer und Verwalter der Stadt blieb*).

Der Beweis, daß Muskau ein Burgwardiat war, ist, außer den alten Nachrichten der Chroniken, noch faktisch vorhanden, da noch jetzt ein Burglehen (feudum castrense) bei dem Schlosse Muskau besteht, was, wenn kein Burg-

*) cf. Köhler, der Bund der Sechsstädte, Görl. 1846, S. 4.